

# 10.21

Lizenzen für Herrn Ludger Michels.  
Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt.  
In Kooperation mit:



72. Jahrgang  
Oktober 2021  
ISSN 2199-7330  
1424

## sicher ist sicher

[www.SISdigital.de](http://www.SISdigital.de)

Sicherheit.  
Made in Germany.



Als Technologie- und Innovationsführer stehen wir mit Qualitätsprodukten made in Germany als Garant für höchste Arbeitssicherheit. Ein Versprechen, das wir seit Generationen als Familienunternehmen einlösen und nun mit einem für alle sichtbaren Zeichen bekräftigen: Eine Familie. Ein Name. Eine Mission.

Aus der Günzburger Steigtechnik wird die MUNK Group. [www.munk-group.com](http://www.munk-group.com)

**MUNK**  
GROUP

25 Jahre Arbeitsschutzgesetz:  
Auf dem Weg zum Gesundheitsmanagement 450

Die Arbeitsschutzaufsicht als Teil  
staatlicher Aufsicht im Betrieb 456  
Lehren aus der Corona-Warn-App 469

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG



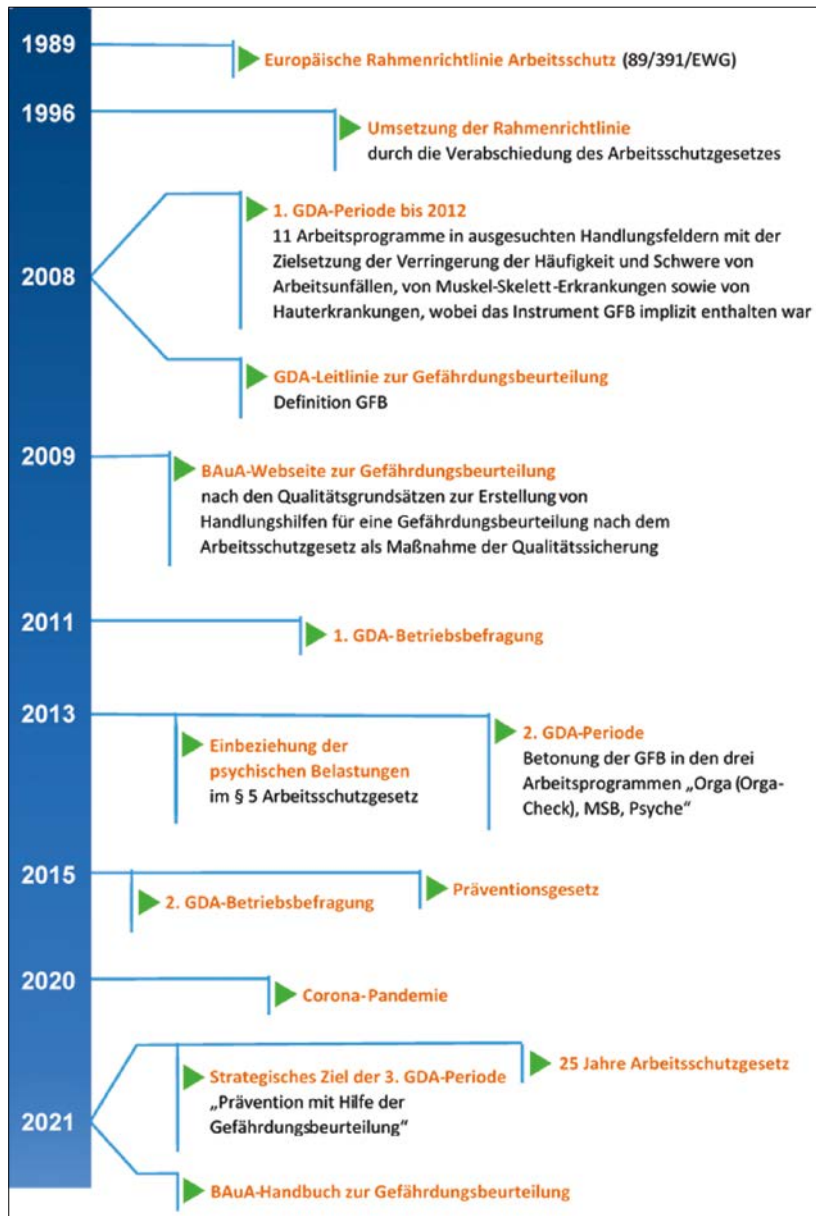


Abb. 1: Meilensteine zur Gefährdungsbeurteilung  
© BAuA, Riemer (2021)

schutzstrategie (GDA) von Anfang an seit 2008 eine besondere Bedeutung zu. Entweder war es implizit in den Arbeitsprogrammen enthalten oder explizit besonders hervorgehoben, wie im Arbeitsprogramm „Organisation“ der 2. GDA-Periode, oder ist gar als strategisches Ziel der 3. GDA-Periode formuliert „Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“ (vgl. Abb. 1). Der Arbeitsschutz und die Prävention haben mit der Pandemie an Bedeutung gewonnen. Durch die tiefgreifenden Pandemieerfahrungen hat sich ein kollektives Bewusstsein darüber entwickelt, wie existenziell wichtig die Gesundheit der Menschen für das Systemfunktionieren im Ganzen und auf einzelbetrieblicher Ebene ist. Ferner hat sich beim Zusammenwirken der Arbeitsschutzverantwortlichen gezeigt: „Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg“ (Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz 2021, S. 3). Wenn Arbeitsschutz von den Unternehmensleitungen

ernstgenommen wird, weil die Existenz der Betriebe bedroht ist, werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen im hohen Maße umgesetzt. Dabei spielt Information eine wichtige Rolle (vgl. Michels und Sommer 2021). Dieses Präventionshandeln der betrieblichen Akteure dient im Übrigen auch dem Bevölkerungsschutz. Prävention ist jedoch nicht nur in Extremsituationen bedeutsam, sondern sollte täglich handlungsleitend sein. Dazu muss sie betrieblich anschlussfähig sein und verwirklicht werden. Genau das ist Präventionskultur. Sicherheit und Gesundheit als Werte ernst nehmen und im Betrieb leben.

### Prävention

Das neue Leitbild der Prävention wurde mit dem Arbeitsschutzgesetz, das die Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie darstellt, etabliert und ergänzt den reaktiven Ansatz der reinen Gefahrenabwehr bei der Berufsarbeit (vgl. Abb. 1, Fischer 1996, S. 21). Dieser kann als Schadensbegrenzung im Sinne des Unfallverhütungsprinzips verstanden werden, welches der Gesundheitsgefährdung nicht grundsätzlich von der Ursache her begegnet, sondern eher in seiner Symptomatik und reaktiv Mängel erst behebt, wenn sie aufgetreten sind. Der Präventionsgedanke entwickelt sich direkt aus den Restriktionen der reaktiven, verhütungsorientierten Herangehensweise. Danach sollen Gesundheitsgefährdungen des arbeitenden Menschen nicht als Reaktion verhindert werden, sondern durch eine proaktive Gestaltung der entsprechenden **Arbeitsbedingungen** erst gar nicht entstehen (vgl. Luczak und Göbel 1998, S. 73). Schon bei der Vorbereitung, der Planung und der Einrichtung von Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahren sind die Möglichkeiten des Entstehens von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen zu beurteilen und auf dieser Basis frühzeitig die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Ansatz knüpft somit an die Ursachen der Entstehung von möglichen gesundheitlichen Schädigungen an und greift aus diesem Grund wesentlich weiter als die Unfallverhütung (vgl. ebda., S. 58). Sofern Restgefahren nicht zu vermeiden sind, greifen weiterhin die Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Das Leitbild der Prävention ist daher eine zeitgemäße Ergänzung des bewährten rechtlichen Instrumentariums (vgl. Faber 1998, S. 207). Wesentliches Ziel des Arbeitsschutzgesetzes und der Gefährdungsbeurteilung ist die systematische und nachhaltige Verbesserung des Arbeitsschutzes im Betrieb als Managementaufgabe. Die Verantwortung für diese Prozessoptimierung liegt daher beim Unternehmer. Arbeitsschutz ist Chefsache! Dazu hat der Unternehmer wie in anderen Bereichen des betrieblichen Managements Gestaltungsfreiheit erhalten, um den Arbeitsschutz



betriebsangepasst in eigener Verantwortung zu entwickeln und umzusetzen (vgl. Kolbitsch und Hensiek 2016).

### Gefährdungsbeurteilung

Folgerichtig fordert das Arbeitsschutzgesetz in § 5 unter der Überschrift „**Beurteilung der Arbeitsbedingungen**“ von den Arbeitgeberinnen und den Arbeitgebern durch eine Beurteilung der Gefährdung der Beschäftigten zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Damit wurde die Gefährdungsbeurteilung zum wichtigsten Mittel der Prävention, denn erst mit dem Wissen über Gefährdungen können die einzelnen Prozessschritte im Betrieb umgesetzt werden (vgl. Abb. 2).

### Mindestanforderungen an den Prozess

Die GDA-Leitlinie „Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ benennt die Mindestanforderungen an die Beurteilung. Sie definiert den Begriff Gefährdungsbeurteilung sowie deren angemessene betriebliche Durchführung und legt so den Rahmen für die Beratung und Überwachung zum Thema Gefährdungsbeurteilung fest. Ob die Mindestanforderungen im Betrieb erfüllt werden, wird von der Arbeitsschutzaufsicht überprüft (vgl. Abb. 1, Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz 2017).

### Definition

Die GDA-Leitlinie definiert Gefährdungsbeurteilung wie folgt:

„Die Gefährdungsbeurteilung ist die systematische Ermittlung und Bewertung relevanter Gefährdungen der Beschäftigten mit dem Ziel, die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung betrachtet alle voraussahbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe im Betrieb. Dazu gehören auch Tätigkeiten und Arbeitsabläufe wie z.B. Wartung, Instandhaltung oder Reparatur.

Bei der Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung ist darauf zu achten, dass folgende Prozessschritte berücksichtigt wurden:

- ▶ Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
- ▶ Ermitteln der Gefährdungen
- ▶ Beurteilen der Gefährdungen
- ▶ Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen nach § 4 ArbSchG zu beachten)
- ▶ Durchführen der Maßnahmen
- ▶ Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
- ▶ Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung“ (vgl. Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz 2017, Anhang 1)

Die Gefährdungsbeurteilung muss systematisch erfolgen, d.h. sie folgt einem bestimmten Ordnungsprinzip und stellt den Schutzaspekt der Prävention in den Vordergrund, da sie den Fokus auf die betrieblichen Tätigkeiten und deren Gefährdungen zur Maßnahmenableitung und -umsetzung legt und zwar prozessorientiert (vgl. Abb. 2).

### Verbreitung – Größenabhängiges Verteilungs- und Umsetzungsgefälle

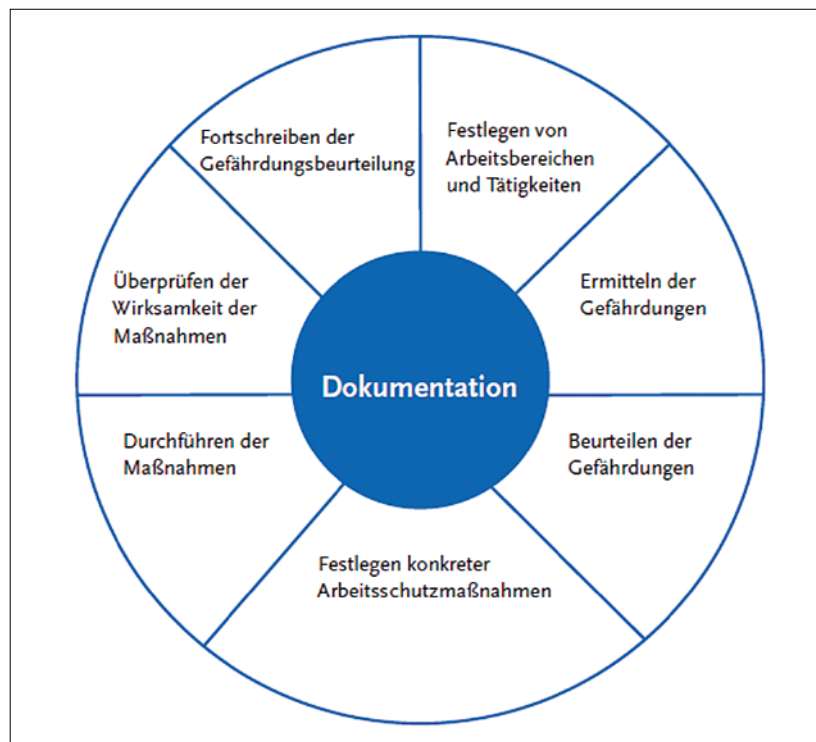
Nach der 2. GDA-Betriebsbefragung 2015 führen insgesamt 52 % aller Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung durch, aber nur knapp 13 % aller Betriebe berücksichtigen alle vorgesehenen Prozessschritte (vgl. Abb. 1). Dabei ist allerdings auch ein größenabhängiges Verteilungsgefälle zu beobachten. Die Anteile variieren mit der Betriebsgröße. In Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten liegt der Anteil der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung bei 98 %, in Kleinstbetrieben (1–9 Beschäftigte) hingegen nur bei 42 %. Der gleiche Befund wurde schon in der 1. GDA-Betriebsbefragung 2011 in ähnlicher Größenordnung ermittelt und in anderen Untersuchungen mit vergleichbaren größenabhängigen Umsetzungsanteilen beobachtet (vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung 2010; S. 11, Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2021, S. 77, Reusch et al. 2019, S. 345 ff.). Gleichzeitig wurde aber auch festgestellt, dass eine Vielzahl der Betriebe Aktivitäten im Arbeitsschutz ergreifen, die formal nicht unter dem Begriff „Gefährdungsbeurteilung“ subsumiert werden, aber der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten dienen. Dies ist insbesondere in Kleinstbetrieben

### DER AUTOR



**Ludger Michels** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz und wurde für diese Aufgabe von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau abgeordnet.

**Abb. 2:** Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung  
© nach Sommer 2019b



zu beobachten und mag den oben beschriebenen Sachverhalt ein wenig relativieren (vgl. Sczesny et al. 2014, S. 9; Beck 2017, S. 283).

### Gründe für den Verzicht auf eine Gefährdungsbeurteilung

Als Hauptgründe für das Unterlassen der Gefährdungsbeurteilung wird in den Befragungen am häufigsten angeführt, dass bereits alle Gefahren und Risiken bekannt seien und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Sicherheitsdefizite selbst melden bzw. beseitigen. An dritter Stelle wird der geringe Nutzen der Gefährdungsbeurteilung genannt (vgl. Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz 2016, S. 37). Eine Frage dabei ist, wie überhaupt bei Verzicht auf jegliche Beurteilung der Risiken bzw. Gefährdungen solche vermeintlichen Erkenntnisse möglich sind. Sommer sieht die Antwort in einem reduzierten Gefährdungs- und Rollenverständnis und macht in diesem Zusammenhang auf das begrenzte Gefährdungsverständnis aufmerksam, da sich die Betriebe mehrheitlich offenbar an manifesten Gefährdungen ausrichten. Die Beurteilung einer Vielzahl bedeutender Arbeitsaspekte, wie Arbeitszeitgestaltung oder soziale Beziehungen, wird daher nicht vorgenommen (vgl. Sommer 2019b, S. 186). Aufgrund dieser tatsächlichen Reduzierung der Gefährdungsfaktoren und der damit einhergehenden vermeintlichen Bekanntheit aller Gefährdungen wird eine Gefährdungsbeurteilung als nicht notwendig befunden.

### Motivation für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Wichtige Beweggründe, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu berücksichtigen und anzuwenden, sind in Deutschland die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und der Erwartungen der Beschäftigten. An dritter Stelle steht die Wahrung des Rufes des Unternehmens, gefolgt von der Vermeidung von Bußgeldern und Sanktionen durch die Gewerbeaufsicht und Berufsgenossenschaften (vgl. Michels 2021, Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2019, Abbildung 9).

### Mitwirkungsrechte des Betriebsrates bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist der Betriebsrat zu beteiligen. Der einschlägige Paragraph für Mitbestimmungsrechte im Arbeitsschutz ist § 87, Satz (1), Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG). Dort heißt es:

„(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:  
[...]

7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften.“ Für die Ausübung des o.g. Mitbestimmungsrechts des § 87 BetrVG kommt u.a. die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 und deren Dokumentation nach § 6 ArbSchG in Betracht (vgl. Pieper 2017, S. 1156).

### Einbeziehung der Psychischen Belastungen

Mit der Änderung des Arbeitsschutzgesetzes vom Oktober 2013 wurden psychische Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung explizit mit einbezogen (§ 5 Abs. 3 Nr. 6) und im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) als Arbeitsprogramm thematisiert und operationalisiert (vgl. Abb. 1).

### Qualitätssicherung durch das Portal Gefährdungsbeurteilungen bei der BAuA

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz (NAK) hat in ihrer Sitzung am 6. Mai 2009 die ‚Qualitätsgrundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen für eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz‘ verabschiedet und die Anwendung dieser Qualitätsgrundsätze sowie die Veröffentlichung von Handlungshilfen durch die GDA-Träger im Portal „Gefährdungsbeurteilung“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beschlossen (vgl. Abb 1). Die allgemeinen oder branchenbezogenen Handlungshilfen, die den Prozess der Gefährdungsbeurteilung ganzheitlich und systematisch entsprechend des Arbeitsschutzgesetzes darstellen, müssen den Qualitätsgrundsätzen genügen, wenn sie publiziert werden sollen. Das Handbuch zur Gefährdungsbeurteilung wurde im Jahr 2021 überarbeitet (vgl. Abb. 1) und ist auf dem Portal [www.gefaehrungsbeurteilung.de](http://www.gefaehrungsbeurteilung.de) abrufbar. ■

## LITERATUR

- Beck, D. et al. (2017): *Aktive Gefährdungsvermeidung bei psychischer Belastung, Möglichkeiten und Grenzen betrieblichen Handelns, Prävention und Gesundheitsförderung* 4, S. 302-309
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (2021): *Arbeitswelt im Wandel*. Druck & Verlag Kettler GmbH, Bönen
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (2010): *Die Gefährdungsbeurteilung – Grundlage des Arbeitsschutzes*. DGVU-Forum: 9/2010. PDF. [online] [https://forum.dguv.de/issues/archiv/2010/07\\_DGUV\\_Forum\\_9\\_2010.pdf](https://forum.dguv.de/issues/archiv/2010/07_DGUV_Forum_9_2010.pdf) [12.08.2021]
- Duden online Wörterbuch (2021): *Meilenstein* [online] [www.duden.de/rechtschreibung/Meilenstein](http://www.duden.de/rechtschreibung/Meilenstein) [12.08.2021]
- Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2019): *Third European Survey of Enterprises on New and Emerging Risks (ESENER 3)*. 15 Seiten
- Faber, U. (1998): *Das betriebliche Arbeits- und Gesundheitsschutzrecht der Bundesrepublik nach der Umsetzung der europäischen Arbeitsumweltrichtlinien*. In: *Arbeit. Jg. 7, Heft 3*. S. 203-218

Fischer, C. (1996): Arbeitsschutz-Artikelgesetz – Starke Präventionsimpulse. In: Bundesarbeitsblatt 1. S. 21-24

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (2016): GDA-Betriebs- und Beschäftigtenbefragung. Grundauswertung der Betriebsbefragung 2015 und 2011. Betriebsproportional gewichtet. PDF

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (2021): Eröffnung der 3. Periode der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), Interview mit den Vorsitzenden der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz Markus Leßmann (MAGS NRW), Peer-Oliver Villwock (BMAS) und Dr. Stefan Hussy (DGUV). PDF. [online] [www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/3-GDA-Periode-Interview-NAK-Vorsitzende.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.gda-portal.de/DE/Downloads/pdf/3-GDA-Periode-Interview-NAK-Vorsitzende.pdf?__blob=publicationFile&v=3) [12.08.2021]

Geschäftsstelle der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (2017): Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation. PDF. [online] [www.gda-portal.de/DE/Aufsichtshandeln/Gefahrungsbeurteilung/Gefahrungsbeurteilung\\_node.html](http://www.gda-portal.de/DE/Aufsichtshandeln/Gefahrungsbeurteilung/Gefahrungsbeurteilung_node.html) [12.08.2021]

Kolbitsch, M. und Hensiek, J. (2016): 20 Jahre Gefährdungsbeurteilung: Eine Zwischenbilanz. [online] [www.esv.info/aktuell/20-jahre-gefahrungsbeurteilung-eine-zwischenbilanz/id/80962/meldung.html](http://www.esv.info/aktuell/20-jahre-gefahrungsbeurteilung-eine-zwischenbilanz/id/80962/meldung.html) [12.08.2021]

Luczak, H. und Göbel, M. (1998): Von der Verhütung zur Prävention – das Gestaltungspotential des Arbeitsschutzes. In: Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW (Hrsg.): Arbeitsschutz in NRW gestern und morgen – Hemmnis oder Motor für Innovationen in der Arbeitswelt? (Dokumentation des Festkolloquiums vom 23. Juni 1997 in Düsseldorf). S. 68-99. WAZ Druck, Duisburg

Michels, L.: (2021): Dritte Europäische Unternehmensbefragung über neue und aufkommende Risiken (ESENER-3): Welche Ergebnisse liegen vor? Gefährdungsbeurteilung: Risiko sensibilisiert, Größe strukturiert, Reden hilft, Aufsicht wirkt, Dienstleistung funktioniert. Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft SdL 01/2021 – im Erscheinen.

Michels, L. und Sommer, S. (2021): Betriebe nehmen die Herausforderungen durch Corona an! Information fördert die Umsetzung der Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen. ARP-Arbeitsschutz in Recht und Praxis, 3/2021, S. 94-97 Information fördert betriebliche Regelungen zu Corona-Arbeitsschutzmaßnahmen

Pieper, R. (2017): Arbeitsschutzrecht, 6. Auflage, Bund-Verlag, Frankfurt am Main, S. 1156 (Randnummer 40).

Reusch, J., Lenhardt, U., Kuhn, J., Moritz, B. (2019): Transformation der Arbeitswelt: Daten, Schwerpunkte, Trends. In: Schröder, L., Urban, H.-J. (Hg.): Gute Arbeit, Ausgabe 2019: Transformation der Arbeit – Ein Blick zurück nach vorn. Frankfurt a.M.: Bund-Verlag, S. 279-349.

Sommer, S. (2019b): Wie vollständig ist der Prozess der Gefährdungsbeurteilung? Bericht, kompakt. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Druck & Verlag Kettler GmbH, Bönen

Sczesny, C. et al. (2014): Empfehlungen für bedarfsorientierte Methoden und Konzepte zur Erweiterung der Kompetenzen von Geschäftsführer/innen und Beschäftigten auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. [online] [www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F1913-2.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Berichte/F1913-2.pdf?__blob=publicationFile&v=1) [12.08.2021]